

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Wegweiser durch die reichsgesetzliche Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nebst den Ausführungsbestimmungen der Landesversicherungsanstalt Baden ...

Groll, Friedrich

Karlsruhe, 1917

B. Anwartschaft

urn:nbn:de:bsz:31-39622

Am 1. Januar 1891 war der Betriebsbeamte 37 Jahre, 2 Monate, 16 Tage alt, also 2 Jahre, 2 Monate und 16 Tage über 35 Jahre.

Auf die Wartezeit von 1200 Wochen sind demnach anzurechnen:

für 2 Jahre = 2×40 = 80 Wochen
 für 2 Monate, 16 Tage = 11 „

Zusammen 91 Wochen.

Der Versicherte hat also die Wartezeit erfüllt, wenn er nach dem 1. Oktober 1891: $1200 - 91 = 1109$ Beitragswochen nachweist (§ Tabelle I im Anhang).

Beispiel 3.

Ein am 3. August 1859 geborener hausgewerblicher Weber kam am 1. Oktober 1898 zur Versicherung; vor diesem Tage war er nur in eigener Landwirtschaft, also nicht versicherungspflichtig tätig.

Für die Berufsgruppe der hausgewerblichen Weber ist die Versicherungspflicht am 2. Juli 1894 in Kraft getreten.

Die Übergangsbestimmungen finden im vorliegenden Falle keine Anwendung, weil die in Frage stehende Person während der dem Inkrafttreten der Versicherungspflicht für die Hausweber vorausgegangenen drei Jahre, d. i. vom 2. Juli 1891 bis 2. Juli 1894, keine versicherungspflichtige Lohnarbeit verrichtet und in den ersten fünf Jahren nach Inkrafttreten der Versicherungspflicht, d. i. vom 2. Juli 1894 bis 2. Juli 1899, keine 209 Pflichtbeiträge entrichtet hat. Die Altersrente kann somit erst nach Zurücklegung von 1200 Beitragswochen bewilligt werden.

B. Anwartschaft

I. Begriff der Anwartschaft

Die Anwartschaft ist der Zustand des Versichertseins vor Erwerb des Anspruchs auf Versicherungsleistungen; sie äußert sich auf der Seite des Versicherten in der bloßen Aussicht auf diese Leistungen für den Eintritt des Versicherungsfalles (§ 53), auf seiten des Versicherungsträgers in der Belastung mit einem Risiko.

II. Erlöschen der Anwartschaft

(§§ 1280 bis 1283 RVO)

§ 1280. Die Anwartschaft erlischt, wenn während zweier Jahre nach dem auf der Quittungskarte verzeichneten Ausstellungstage (§ 1416) weniger als zwanzig Wochenbeiträge auf Grund der Versicherungspflicht oder der Weiterversicherung entrichtet worden sind.

§ 1281. Als Wochenbeiträge im Sinne des § 1280 zählen auch

1. Militärdienst- und Krankheitszeiten (§§ 1393, 1394),
2. Zeiten ohne versicherungspflichtige Beschäftigung, während deren der Anwärter oder der Verstorbene Invaliden- oder Altersrente aus einer Kasse oder einer Sonderanstalt der in den §§ 1321, 1360, 1375 bezeichneten Art oder eine Unfallrente von mindestens einem Fünftel der Vollrente bezog.

§ 1282. Bei der Selbstversicherung und ihrer Fortsetzung müssen zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft während der im § 1280 bezeichneten Frist mindestens vierzig Beiträge entrichtet werden. Dieses gilt nicht, wenn auf Grund der Versicherungspflicht mehr als sechzig Beiträge geleistet worden sind.

§ 1283. Die Anwartschaft lebt wieder auf, wenn der Versicherte wieder eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufnimmt oder durch freiwillige Beitragsleistung das Versicherungsverhältnis erneuert und danach eine Wartezeit von zweihundert Beitragswochen zurücklegt.

Hat der Versicherte bei der Wiederaufnahme der versicherungspflichtigen Beschäftigung oder bei der Erneuerung des Versicherungsverhältnisses durch freiwillige Beitragsleistung das sechzigste Lebensjahr vollendet, so lebt die Anwartschaft nur auf, wenn er vor dem Erlöschen der Anwartschaft mindestens tausend Beitragsmarken verwendet hatte.

Hat der Versicherte das vierzigste Lebensjahr vollendet, so lebt die Anwartschaft durch freiwillige Beitragsleistung nur auf, wenn er vor dem Erlöschen der Anwartschaft mindestens fünfhundert Beitragsmarken verwendet hatte und danach eine Wartezeit von fünfhundert Beitragswochen zurücklegt.

Anmerkung:

1. Die Anwartschaft erlischt bedeutet, daß alle Rechte, die aus der bisherigen Beitragsleistung hatten hergeleitet werden können, erlöschen.

Die Zahl derjenigen Versicherten, die oft nach jahrelanger Beitragsleistung bei Aufgabe der versicherungspflichtigen Beschäftigung es unterlassen, die Versicherung wenigstens in dem zur Erhaltung der Anwartschaft erforderlichen Umfang freiwillig fortzusetzen, ist leider noch recht groß.

Es sei hier nur derjenigen männlichen Versicherten gedacht, welche die versicherungspflichtige Lohnarbeit aufgeben und sich selbständig machen (Gewerbetreibende, Landwirte), sowie derjenigen weiblichen Versicherten,

die bis zur Verheiratung als häusliche Dienstboten, in kaufmännischen Betrieben und dergl. jahrelang tätig und versichert sind, nach der Verheiratung die versicherungspflichtige Beschäftigung aufgeben und durch Unterlassung der freiwilligen Weiterversicherung die Anwartschaft erlöschen lassen. Mit wenig geringen Mitteln könnten diese Versicherten die Anwartschaft aufrecht erhalten; da die freiwillige Versicherung in jeder beliebigen Lohnklasse erfolgen kann, so würde ein jährlicher Aufwand von 1 M 80 ₤ (10 Markten I. Klasse zu 18 ₤) genügen, um sich die Ansprüche auf die gesetzlichen Leistungen zu sichern, die überdies seit Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung durch Einführung der Hinterbliebenenfürsorge erheblich erweitert worden sind (vergl. Kap 6 Ziff 1 S 52).

2. Die zweijährige Frist, innerhalb welcher die zur Erhaltung der Anwartschaft erforderliche Mindestzahl von Beiträgen zu leisten sind, läuft vom Ausstellungstag der Quittungskarte ab. Marken, die für eine Zeit gelten, welche vor dem Ausstellungstag der Karte liegt, rechnen für die zweijährige Anwartschaftsperiode aus dieser Quittungskarte nicht mit.

Nachstehendes Beispiel mag dies näher veranschaulichen:

Ein Versicherter hat am 1. August 1914 die versicherungspflichtige Beschäftigung aufgegeben; am 3. Juli 1914 erhielt er eine neue Quittungskarte (Nr. 8) ausgestellt, verwendbar zurück bis 8. Juni 1914; in diese Karte wurden demnach die Marken für die Beschäftigung vom 8. Juni 1914 bis 1. August 1914, das sind für 8 Wochen, eingeklebt. Am 1. Juli 1916 reichte der Versicherte die Karte, nachdem er zuvor zum Zweck der Erhaltung der Anwartschaft noch 12 Marken freiwillig entrichtet hatte, zum Umtausch ein; die Karte wurde anstandslos aufgerechnet, und der Versicherte war in dem guten Glauben, daß seine Versicherung in Ordnung sei, da er ja 20 Marken in der Anwartschaftsperiode geklebt habe. Das ist aber nicht der Fall; die Markenklebung ist vielmehr eine ungenügende, denn für die zweijährige Anwartschaftsperiode vom 3. Juli 1914 bis 3. Juli 1916 sind nur 17 Marken anrechenbar, da die ersten 3 Marken für Lohnarbeit in der Zeit vom 8. Juni 1914 bis 2. Juli 1914 gelten, also für eine Zeit, die vor dem Ausstellungstag der Karte liegt und daher für die zweijährige Anwartschaftsperiode vom 3. Juli 1914 bis 3. Juli 1916 nicht angerechnet werden dürfen.

Es wäre gewiß eine bittere Enttäuschung für diesen Versicherten, wenn er wegen dieses Verschümmnisses beim Eintritt der Invalidität mit dem Rentenantrag abgewiesen werden müßte, zu einer Zeit, wo die Not am größten und die Hilfe am nötigsten ist.

Versicherte, Einzugs- und Kartenausgabestellen sollten stets darauf bedacht sein, daß keine Quittungskarten aufgerechnet werden, in welchen nicht vom Ausstellungstag der Karte ab gerechnet innerhalb zweier Jahre

a) bei Pflichtversicherung und ihrer Fortsetzung	mindestens	20	Beiträge,
b) bei Selbstversicherung	"	"	"
		40	"

entrichtet sind.

3. Wer jedoch später in den Genuß der Altersrente gelangen will, der darf sich mit 10 oder 20 Wochenbeiträgen jährlich nicht begnügen, son-

dem muß durchschnittlich 40 Beiträge jährlich entrichten, da er andernfalls die vorgeschriebene Wartezeit nicht erfüllen könnte.

4. Zwecks Wiederherstellung einer erloschenen Anwartschaft dürfen Pflichtbeiträge im Rahmen des § 1442 Reichsversicherungsordnung nachgebracht werden (§ Kap 4 Ziff VI S 37). Die Nachbringung freiwilliger Beiträge zu gedachtem Zweck ist jedoch nur zulässig, wenn vermöge der in den Grenzen des § 1443 RVO (§ Kap 4 Ziff VI S 39) nachentrichteten Beiträge die Anwartschaft wiederhergestellt werden kann.

Sind diese Fristen für die Nachbringung der zur Wiederherstellung der Anwartschaft erforderlichen Beiträge veräußt, so ist die Anwartschaft endgültig erloschen, doch kann dieselbe durch Erneuerung des Versicherungsverhältnisses unter gewissen Voraussetzungen zum Wiederaufleben gebracht werden.

Es sind nach § 1283 RVO verschiedene Fälle zu unterscheiden:

a) Der Versicherte hat das 40igste Lebensjahr noch nicht vollendet. Dann ist die Erneuerung des Versicherungsverhältnisses ohne weiteres auch durch freiwillige Beitragsleistung zulässig und die erloschene Anwartschaft lebt nach Zurücklegung einer Wartezeit von 200 Beitragswochen wieder auf.

b) Der Versicherte hat das 40igste Lebensjahr, aber noch nicht das 60igste Lebensjahr vollendet.

aa) vor dem Erlöschen der Anwartschaft waren weniger als 500 Beitragswochen (einschl. anrechenbarer Ersatztatsachen, § 1281 RVO u Kap 2 Ziff II S 17) nachgewiesen:

Dann kann die Erneuerung des Versicherungsverhältnisses nur durch Wiedereintritt in eine versicherungspflichtige Beschäftigung erfolgen und die frühere Anwartschaft lebt nach Leistung von 200 Pflichtbeiträgen unter Einrechnung anrechnungsfähiger Ersatztatsachen (§ 1393 RVO) wieder auf.

Eine Erneuerung des Versicherungsverhältnisses und ein Wiederaufleben der früheren Anwartschaft durch freiwillige Versicherung ist gesetzlich ausgeschlossen.

bb) Vor dem Erlöschen der Anwartschaft waren mindestens 500 Beitragsmarken (einschl. anrechenbarer Ersatztatsachen) verwendet:

Dann ist eine Erneuerung des Versicherungsverhältnisses und ein Wiederaufleben der früheren Anwartschaft auch durch freiwillige Beitragsleistung zulässig; die Anwartschaft lebt jedoch durch freiwillige Beitragsleistung erst wieder auf, wenn eine neue Wartezeit von 500 Beitragswochen zurückgelegt ist.

Bei Pflichtversicherung findet auch hier ein Wiederaufleben der Anwartschaft schon nach Leistung von 200 Pflichtbeiträgen unter Einrechnung anrechnungsfähiger Ersatztatsachen (§ 1393 RVO) statt.

c) Hat der Versicherte das 60igste Lebensjahr vollendet, so kann die erloschene Anwartschaft durch Pflichtbeiträge oder

durch freiwillige Beitragsleistung nur dann zum Wiederaufleben gebracht werden, wenn vor dem Erlöschen der Anwartschaft mindestens 1000 Beitragsmarken verwendet waren.

Die Wartezeit für das Wiederaufleben der Anwartschaft beträgt in diesem Falle und zwar ohne Unterschied, ob die Erneuerung des Versicherungsverhältnisses durch Pflicht- oder freiwillige Versicherung erfolgt ist, 200 Beitragswochen (s den Bescheid des ReichsversAmts vom 14. April 1913, abgedruckt in den Monatsblättern für Arbeiterverf 1913 S 53, der allerdings vorbehaltlich instanzialer Entscheidung ergangen ist).

5. Für diejenigen Versicherten, deren Anwartschaft erloschen war, die aber vor dem 1. Januar 1912 oder innerhalb eines Jahres nach diesem Tage wieder eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen oder durch freiwillige Beitragsleistung das Versicherungsverhältnis erneuert haben, gelten für das Wiederaufleben der Anwartschaft die Vorschriften des § 46 Abs 4 des Invalidenverf.-Gesetzes weiter, solange nicht die Anwartschaft abermals erlischt. (Art 74 des Einführungsgef 3 RVO.) Für diese Versicherten lebt also die erloschene Anwartschaft ohne Unterschied nach Zurücklegung einer neuen Wartezeit von 200 Beitragswochen wieder auf.

Kapitel 6

Gegenstand der Versicherung

(§§ 1250—1325 RVO)

I. Umfang der gesetzlichen Leistungen

1. Die gesetzlichen Leistungen auf Grund der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung bestehen

- a) für die Versicherten in Invalidenrenten
Krankenrenten
Altersrenten

(wegen der Zusatzrenten s d besond Abhandlg S 82)

- b) für die Hinterbliebenen
verstorbenen Versicherten in
Witwenrenten
Witwenkrankenrenten
Waisenrenten
Witwerrenten
Witwengeld
Waisenaussteuer.